

Allgemeine Bedingungen des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) für Untersuchungen im veterinärdiagnostischen Bereich

Das CVUA-RRW ist ein nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflabor.

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen (AB) gelten ausschließlich für Leistungen, die das CVUA-RRW im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags (§ 4 IUAG NRW) im Bereich der Veterinär-diagnostik durchführt. Sie gelten auch für Nachtrags- und Ergänzungsanträge, sofern hierüber keine gesonderten Vereinbarungen getroffen werden. Mit der Antragserteilung an das CVUA-RRW (siehe Ziffer 3 dieser AB) gelten diese AB als anerkannt.

2. Leistungen im veterinärdiagnostischen Bereich

2.1 Das CVUA-RRW führt im Geltungsbereich dieser AB diagnostische Leistungen an veterinärmedizinischem Probenmaterial durch. Diese Leistungen umfassen im Einzelnen:

- pathologisch-anatomische und pathologisch-histologische Untersuchungen
- parasitologische Untersuchungen
- bakteriologische und mykologische Untersuchungen
- serologische/immunologische Untersuchungen
- virologische Untersuchungen
- molekularbiologische Untersuchungen

2.2 Die von der CVUA-RRW im Rahmen von Tiersektionen durchgeführten Untersuchungen zur Ermittlung der Erkrankungs- und Todesursache dienen ausschließlich dem Ausschluss und der Diagnostik von Tierseuchen (siehe hierzu auch Ziffer 5.3 dieser AB).

3. Antragstellung

3.1 Eine Untersuchung durch das CVUA-RRW setzt den Eingang des Probenmaterials sowie eines Untersuchungsantrags beim CVUA-RRW voraus. Für Ohrgewebeproben ist in NRW kein Untersuchungsantrag vorgesehen.

3.2 Der Untersuchungsantrag für eingesandte veterinärdiagnostische Proben ist schriftlich zu erteilen.

3.2.1 Für veterinärdiagnostische Proben wie z.B. Blut-, Sammelmilch- und Fleischsaftproben von Nutztieren (Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen) sind die maschinenlesbaren Antragsformulare aus der HI-Tier Datenbank (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere) zu verwenden ([HI-Tier - Datenbank](#)). Diese sind vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.

3.2.2 Für Probeneinsendungen von Nutztieren im Rahmen von Präventionsprogrammen sind die Anträge aus 3.2.1 sowie zusätzlich obligatorisch die einschlägigen Begleitscheine zu verwenden. Diese stehen zum Download auf der Homepage des CVUA-RRW bereit (<https://www.cvua-rrw.de/aktuelles/formulare-merkblaetter>).

3.2.3 Für veterinärdiagnostische Proben wie z.B. Tierkörper, Futterkranz-, Organ-, Kot- oder Tupferproben sind ausschließlich die Antragsformulare des CVUA-RRW zu verwenden. Diese stehen zum Download auf der Homepage des CVUA-RRW bereit (<https://www.cvua-rrw.de/aktuelles/formulare-merkblaetter>).

Das Probenmaterial (z.B. Tierkörper, Blut, Organ-, Kot- oder Tupferproben, Ohrstanzen, Tankmilchproben) ist eindeutig und ordnungsgemäß zu kennzeichnen und zu beschriften.

3.3 Werden unvollständige Antragsformulare, Begleitscheine oder nicht eindeutig beschriftete oder nicht gekennzeichnete Proben eingesandt, kann der daraus entstehende Mehraufwand gebührenerhöhend berücksichtigt werden.

4. Anlieferung

4.1 Antragsteller und/oder Probeneinsender haben dafür Sorge zu tragen, dass die veterinärdiagnostischen Proben ordnungsgemäß an das CVUA-RRW übergeben werden. Die Proben müssen ordnungsgemäß verpackt und beschriftet sowie bei Bedarf ordnungsgemäß gekühlt oder gefroren sein. Werden die Proben an das CVUA-RRW versandt, muss die Außenverpackung bei Bedarf ordnungsgemäß gekennzeichnet sein (z.B. Im Fall von Gefahrgut).

4.2 Werden Proben nicht während der regulären Öffnungszeiten des CVUA-RRW persönlich an Mitarbeitende des CVUA-RRW übergeben, sondern z.B. durch dazu berechtigte Personen in den Außenkühlzellen hinterlegt oder per Post versandt, übernimmt das CVUA-RRW keine Haftung für das angelieferte Probenmaterial.

Die Öffnungszeiten sind auf der [Webseite](#) des CVUA-RRW genannt.

4.3 Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Anlieferung mit Fahrzeugen aufgrund von besonderen örtlichen Gegebenheiten erhöhte Sorgfalt und Vorsicht auf dem Betriebsgelände des CVUA-RRW geboten ist. Für etwaige Schäden an den Fahrzeugen der Anlieferer übernimmt das CVUA-RRW keine Haftung, sofern diese nicht nachweislich schuldhaft von Mitarbeitenden des CVUA-RRW verursacht wurden.

4.4 Ferner wird darauf hingewiesen, dass das CVUA-RRW gesetzlich dazu verpflichtet ist, Fahrzeuge, in denen Tiere oder Proben im Zusammenhang mit einem Seuchenfall angeliefert werden, beim Zugang auf das Betriebsgelände zu desinfizieren. Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchfahrt der dafür vorgehaltenen Seuchenwanne am Fahrzeug der Anlieferer entstehen, übernimmt das CVUA-RRW ebenfalls keine Haftung.

5. Vorbehalt der Untersuchungsausführung

- 5.1 Das CVUA-RRW untersucht das Untersuchungsmaterial nur, soweit der Zustand des Materials nach Eingang im CVUA-RRW eine fachgerechte Untersuchung ermöglicht.
- 5.2 Das CVUA-RRW wird die Untersuchung ebenfalls nicht durchführen, wenn es die Untersuchung aus rechtlichen, personellen oder sachlichen Gründen (z.B. Fehlen notwendiger Ausstattung) nicht ausführen kann. Das CVUA-RRW wird den Antrag in solchen Fällen in Abstimmung mit dem Antragsteller bzw. Probeneinsender an ein anderes CVUA weiterleiten.
- 5.3 Die CVUA-RRW führt ausdrücklich keine veterinärdiagnostischen Untersuchungen mit dem Ziel durch, die Ergebnisse als Grundlage oder Beweismaterial in zivilrechtlichen Auseinandersetzungen nutzen zu können.

6. Untersuchungsmaterial

- 6.1 Mit der Abgabe des Untersuchungsmaterials verzichtet der Eigentümer auf seine Rechte daran. Eine Rückgabe von Tierkörpern, Tierkörperteilen oder sonstigen veterinärdiagnostischen Proben an den Antragsteller, Probeneinsender oder Eigentümer ist aus seuchenhygienischen Gründen nicht möglich. Aus denselben Gründen ist eine Weitergabe an einen Tierbestatter ausgeschlossen.
- 6.2 Das im CVUA-RRW eingegangene veterinärdiagnostische Untersuchungsmaterial wird einschließlich des Transport- bzw. Verpackungsmaterial, das in den Untersuchungsbe- reich gelangt ist, nach Abschluss der Untersuchungen ordnungsgemäß und fachgerecht beseitigt.
- 6.3 Wird das veterinärdiagnostische Probenmaterial aufgrund von höherer Gewalt zerstört, übernimmt das CVUA-RRW keine Haftung für daraus resultierende Schäden gleich welcher Art. Fälle von höherer Gewalt sind zum Beispiel Naturkatastrophen, Sabotage, Brände, deren Verursachung nachweislich nicht der Sphäre des CVUA-RRW zugeordnet werden kann.

7. Untersuchungsdurchführung und Befundmitteilung

- 7.1 Die Untersuchungen werden unter Berücksichtigung der Vorgaben des Antragstellers, insbesondere der Angaben im Vorbericht, sowie einschlägiger Rechtsvorschriften und Normen, nach fachlichem Ermessen des jeweiligen Sachverständigen im CVUA-RRW durchgeführt.
- 7.2 Die Mitteilung des Untersuchungsergebnisses erfolgt an den Antragsteller bzw. Probeneinsender grundsätzlich per Email oder – soweit diese nicht bekannt ist - per Post oder per Fax.
- 7.3 Je nach Untersuchungsergebnis bestehen gesetzliche Meldepflichten, denen das CVUA-RRW nachkommen muss. Für eine Weiterleitung an zuständige Behörden oder Meldestellen ist keine Zustimmung des Antragstellers bzw. des Probeneinsenders erforderlich.

7.4 Das CVUA-RRW behält sich vor, den Umfang der Ergebnismitteilung unter Berücksichtigung fachlicher Gesichtspunkte selbst festzulegen.

7.5 Die Ergebnismitteilung in Form von Prüfberichten wird mit dem Ziel der klaren, übersichtlichen Gestaltung vereinfacht dargestellt (siehe 7.8.1.3 der gültigen DIN EN ISO 17025). Grundsätzlich werden bei unauffälligen Proben die Beurteilungsgrundlagen und angewandten Entscheidungsregeln nicht genannt. Abweichungen zu Normverfahren werden als „modifiziert“ gekennzeichnet; die Art der Modifikation ist im Prüfverfahren beschrieben. In korrigierten Prüfberichten werden Änderungen farblich hinterlegt oder anderweitig kenntlich gemacht. Die von den Kunden bereitgestellten Informationen sind durch folgende Signalsätze im Prüfbericht kenntlich gemacht: „Auszug aus dem Entnahmeprotokoll“, „Auszug aus dem Probenahmeprotokoll“ oder „Proben-Nr. Kunde /Kennzeichen“. Die Verantwortung für die bereitgestellten Informationen trägt der Antragsteller/Probeneinsender.

7.6 Vereinfachte oder verkürzte Prüfberichte werden als solche gekennzeichnet. Nicht aufgeführte Informationen sind gemäß Managementsystem dokumentiert und leicht verfügbar und können vom Antragsteller/Probeneinsender jederzeit erfragt werden.

8. Gebühren

8.1 Die Untersuchungen sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Erhebung der Gebühren erfolgt dabei im Regelfall auf Basis eines Gebührenbescheids nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) sowie der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW und deren Anlage „Tarifstelle 06 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachung“ in der jeweils aktuellen Fassung.

8.2 Die Person des Gebührenschuldners kann von der Person des Antragstellers bzw. Probeneinsenders abweichen. Wer Gebührenschuldner ist, richtet sich im Wesentlichen nach § 13 GebG NRW.

8.3 Ergeht ein Gebührenbescheid, hat die Zahlung der Gebühren innerhalb der in dem Gebührenbescheid angegebenen Frist auf das im Bescheid genannte Konto des CVUA-RRW zu erfolgen. Geht die Zahlung dort nicht rechtzeitig ein, wird ein kostenpflichtiger Mahnbescheid erlassen und ggf. weitere Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet.

9. Datenschutz / Datenspeicherung

Das CVUA-RRW ist berechtigt, die im Rahmen des Antrags erhobenen Daten zu speichern und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verwenden. Weiterer Hinweise zum Datenschutz können auf der Homepage des CVUA-RRW unter: [Datenschutzerklärung | CVUA-RRW](#) eingesehen werden.